Anlage 3
Umsetzung der Ziffer 5 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (GPKE-Beschluss)

Präambel

Die Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA genannt) hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (nachfolgend „GPKE“) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Nach diesen Festlegungen sind von Netzbetreibern und deren Marktpartnern einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate entsprechend Ziffer 1 der Festlegung anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon sieht Ziffer 5 des GPKE-Beschlusses vor. Zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte können freiwillige bilaterale Vereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber nimmt diese Möglichkeit in Anspruch und bietet seinen Marktpartnern an, ebenso wie gegenüber dem eigenen, verbundenen Vertrieb die nachfolgend aufgeführten Abweichungen anzuwenden. Der Netzbetreiber hat die Inanspruchnahme von Tenor 5 des GPKE-Beschlusses gegenüber der BNetzA angezeigt und die nachfolgende Mustervereinbarung der BNetzA zur Kenntnisnahme übersandt.

§ 1 Systembeschreibung

Der für die von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallende Datenaustausch wird vom Netzbetreiber über das IT-System Schleupen.CS abgewickelt. Für den Netzbetreiber und den verbundenen Energievertrieb besteht ein gemeinsamer Datenbestand, d. h. es besteht eine so genannte „1-Mandanten-Lösung“.

Um Benachteiligungen von externen Lieferanten (nachfolgend Drittlieferanten genannt) zu vermeiden, hat der Netzbetreiber organisatorische Änderungen vorgenommen, um die Vorgaben der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG einzuhalten und eine Diskriminierung von Drittlieferanten auszuschließen. Darüber hinaus bietet der Netzbetreiber externen Lieferanten nachfolgend dieselben Leistungen an, die er seinem eigenen Vertrieb einräumt, um eine Diskriminierung zu vermeiden.

§ 2 Angebot nach Tenor 5 GPKE

Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten folgende alternative Abwicklung an, die der Lieferant durch Ausfüllen der unter § 3 aufgeführten Annahmeerklärung annehmen kann. Macht der Lieferant von der alternativen Abwicklung keinen Gebrauch, erfolgt die Abwicklung der Geschäftsprozesse ausschließlich nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesnetzagentur GPKE.

(1) **Zählerstandübermittlung und Datenformate**

Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten an, anstelle der gem. GPKE vorgegebenen Datenformate die Zählerstände/Zählwerte für seine Kunden bzw. Änderungen der Stammdaten seiner Kunden per Email im Excel-Format in den nach GPKE geltenden Fristen zu übermitteln. Zählerstände von RLM-Kunden werden per Email als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

(2) **Netznutzungsabrechnung und Zahlungsavise**

Der Netzbetreiber übersendet dem Lieferanten auf Wunsch die Netznutzungs-abrechnung in Papierform und akzeptiert als Bestätigungsmeldung eine Bestätigung per Email bzw. per Telefax anstelle von INVOIC-bzw. REMADV-Meldungen.

§ 3 Annahmeerklärung

(1) Zählerstandsübermittlung und Stammdatenänderung

☐* Ich/Wir wünschen anstelle der Übersendung der EDIFACT-Meldung die zeitgleiche Übersendung der Zählerstände/Zählwerte und Stammdatenänderungen per Email im Excel-Format. Zählerstände von RLM-Kunden werden per Email als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

(2) Netzentgeltabrechnung

☐* Ich/Wir wünschen anstelle der elektronischen Übersendung der Netzentgeltabrechnung im Format INVOIC entsprechend der aktuellen Festlegungen der BNetzA eine Netzentgeltabrechnung in Papierform. Ich/Wir werden zukünftig die Zahlungsavise für die Netznutzungsabrechnung in Papierform übersenden und somit auf die elektronische Meldung entsprechend dem Format REMADV verzichten.

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

…….., den …… ……., den …….

…….. ……

Unterschrift Netzbetreiber Unterschrift Drittlieferant